

Deutsche Taekwondo Union e. V.



2.7

DATENBANKORDNUNG (DBO)

(Ordnung zur Regelung der Rahmenbedingungen für den Betrieb
der DTU-Verwaltungsdatenbank)

Inkrafttreten der Urfassung am 16.03.2013 durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Nr. 2.7 Datenbankordnung		
Änderung	Stand: Beschluss MV vom 02.03.2024	Seite 1 von 7

Datenbankordnung (DBO) der Deutschen Taekwondo Union e. V.

Inhaltsverzeichnis

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung verschiedener Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, sind selbstverständlich auch alle anderen Geschlechtsformen mit gemeint.

- 2.7.1 Zweck der Verwaltungsdatenbank**
- 2.7.2 Daten und Datenerfassung**
- 2.7.3 Rechtsgrundlagen**
- 2.7.4 Zugriffsrecht**
- 2.7.5 Zuständigkeiten der Datenpflege**
- 2.7.6 Rechte der Sportler**
- 2.7.7 Pflichten der Zugangsberechtigten**
- 2.7.8 DTU-Sportlerchipkarte**
- 2.7.9 Sicherheitsstandards**
- 2.7.10 Inkrafttreten**

Im nachfolgenden Text werden folgende Abkürzungen verwendet:

DS	DTU-Datenschutz
BPR	Bundesreferent für das Prüfungswesen
BRA	Bundes-Rechtsausschuss
DBB	Datenbankbeauftragter
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DB	DTU-Verwaltungsdatenbank
DTU	Deutsche Taekwondo Union e.V.
LV	Landesverband

Nr. 2.7 Datenbankordnung

2.7 Datenbankordnung

2.7.1 Zweck der DTU-Verwaltungsdatenbank

Die Aufgabe der DB ist es die Verwaltung der Sportler für die Vereine und Verbände zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Die Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Einheitliche Vergabe und Verwaltung der Passnummern,
- Erstellung von Statistiken,
- Durchführung von Prüfungen sowie Verwaltung der Graduierungen,
- Verwalten von Lizenzen, Ehrungen, Sperren,
- Vereinfachung von Vereinswechsel (auf Landes- und Bundesebene),
- Anmeldungen zu Veranstaltungen,
- Möglichkeit der Aufgabenverteilung und Delegation,
- Nachweismöglichkeit bei Dokumentverlust,
- Unterstützung bei Verwaltungsaufgaben.

2.7.2 Daten und Datenerfassung

Erfasst werden Daten, die im DTU-Ausweis (Papierform) eingetragen sowie für den Sportverkehr und die Kommunikation notwendig sind. Die Gründe werden im Verfahrensverzeichnis erläutert:

- Passnummer
- Name
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Vereinszugehörigkeit
- Graduierungen
- Lizenzen*
- Ehrungen*
- Erfolge*
- Funktionen*
- Bild*
- Nationalität
- Email-Adresse*

(* nur soweit diese für einen bestimmten Zweck erforderlich sind)

Die Passnummer ist für jeden Sportler eines DTU-angeschlossenen Vereins obligatorisch. Die von der Datenbank vergebene Passnummer muss mit der im DTU-Pass eingetragenen Nummer übereinstimmen. Die Passnummer wird einmalig personenbezogen vergeben.

Nr. 2.7 Datenbankordnung

Sofern keine Einwilligung des Sportlers zur Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt, erfolgt die anonymisierte Eintragung des Namens bei erstmaliger Registrierung durch den Verein. In diesem Fall wird eine nicht rückrechenbare Prüfsumme des Namens gespeichert, um die Identität zu schützen und diese im Einbahnverfahren zu verifizieren. In diesem Fall wird statt des Geburtsdatums nur das Geburtsjahr gespeichert. Bei einer anonymisierten Eintragung ist die Teilnahme an Vereinsmaßnahmen und Kupprüfungen zulässig, Landes- und Bundesmaßnahmen sind davon ausgeschlossen.

Sofern ein Bild benötigt wird (bspw. Lizenzausstellung), soll dies spätestens nach 10 Jahren aktualisiert werden. Das Bild sollte Passbildcharakter besitzen.

2.7.3 Rechtsgrundlagen

Die DTU erhebt und speichert für die Durchführung ihres Sportverkehrs Daten. Alle Sportler eines DTU-angeschlossenen Vereins sind in der Datenbank zu erfassen, personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum) werden nur mit Einwilligung des Sportlers gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO verarbeitet.

Ohne Einwilligung erfolgt eine anonymisierte Eintragung (vgl. 2.7.2)

2.7.4 Zugriffsrechte

Die Zugriffsrechte werden funktionsgebunden vergeben und beschränkt. Die einzelnen Zugriffsrechte der Berechtigten sind im Detail durch Angabe der Funktionen und der individuellen Rechte in der „Anlage zur DBO – Zugriffsberechtigungen“ erläutert. Die vg. Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung.

Die Zugangsberechtigungen werden auf Antrag von der DTU vergeben. Es können auf Verbandsebene verschiedene Funktionszugänge an eine Person vergeben werden, sofern diese Funktionen in Personalunion ausgeführt werden. Ebenso kann bei Aufgabenteilung eine Zugangsberechtigung auf Verbandsebene an mehreren Personen vergeben werden. Die Notwendigkeit zur Beantragung mehrfacher Zugänge ist hinreichend zu begründen.

Sofern systemweite Anpassungen der Funktionszugänge notwendig sein sollten, so kann ein Antrag beim Datenbankbeauftragten gestellt werden. Die Freigabe erfolgt nach der gemeinsamen Bestätigung durch den BPR, einem Vertreter des BRA und den DS-Beauftragten.

2.7.5 Zuständigkeiten der Datenpflege

Nr. 2.7 Datenbankordnung		
Änderung	Stand: Beschluss MV vom 02.03.2024	Seite 4 von 7

Für die Eintragung und Richtigkeit der personenbezogenen Stammdaten ist der Verein zuständig und verantwortlich, für den das Vereinsmitglied startberechtigt im Sinne der Passordnung ist. Der zuständige Verein sorgt dafür, dass die Erfassung der persönlichen Daten für jedes Vereinsmitglied bei Teilnahme an einer Kup-Prüfung erfolgt, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten nach Vereinseintritt. Eine nachträgliche Änderung dieser Daten ist durch die Geschäftsstelle des zuständigen LV oder eine kompetente Instanz auf Bundesebene möglich.

Für die Eintragung von Sportverkehrsdaten ist der zuständige Funktionsträger auf Landesebene bzw. Bundesebene verantwortlich (siehe Anlage Zugriffsberechtigungen).

Im Konfliktfall ist die jeweils nächsthöhere Instanz entsprechend der jeweiligen Landes- bzw. Bundesregelung zuständig.

Über die ordnungsgemäße Eintragung in die Datenbank wacht der BPR.

2.7.6 Rechte der Sportler

Der Sportler hat das Recht auf Einsicht der über ihn gespeicherten Daten. Die Einsicht kann über einen persönlichen Zugang oder die Geschäftsstelle des zuständigen LV erfolgen. Bei Falscheintragungen hat er das Recht auf Korrektur der entsprechenden Daten.

Die Abmeldung durch den Verein führt lediglich zu einer vorübergehenden Stilllegung des Datensatzes. Der Sportler hat das Recht auf vollständige Löschung seiner Daten. Diese ist beim DB-Beauftragten der DTU zu beantragen.

Gelöschte Daten können nicht durch die DTU wiederhergestellt werden, im Falle eines späteren Wiedereintritts wird ein neuer Datensatz erzeugt und alle einzutragenden Daten müssen durch den Sportler belegt werden.

2.7.7 Pflichten der Zugangsberechtigten

Jeder Zugangsberechtigte zur DB hat sich über den Antrag auf Funktionszugang auf die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß DSGVO zu verpflichten. Eine unbefugte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten ist untersagt. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Die entsprechende Verpflichtung der Funktionsträger muss erstmalig schriftlich (Antrag auf Funktionszugang) erfolgen. Der Antrag auf Funktionszugang muss nach dem Vieraugenprinzip vom Antragssteller und

Nr. 2.7 Datenbankordnung		
Änderung	Stand: Beschluss MV vom 02.03.2024	Seite 5 von 7

rechtsverbindlich vom Verband unterzeichnet sein. Die Verpflichtung ist nach Ablauf eines Jahres erneut elektronisch zu bestätigen.

Bei Wegfall der Nutzungsgrundlage erlischt die Zugangsberechtigung. Der DB-Beauftragte ist hierüber von der autorisierenden Stelle zu informieren. Ein Missbrauch des Funktionszugangs wird durch die Rechtsordnung sanktioniert. Gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

2.7.8 Werden in der Datenbank fehlerhafte oder unzutreffende Daten festgestellt, ist unverzüglich eine Korrektur zu veranlassen.

Wer schuldhaft falsche Daten in die Datenbank eingibt, Datenmanipulationen versucht oder vollendet oder diese durch andere Personen duldet und trotz Kenntnis über falsche Datensätze keine unverzügliche Korrektur veranlasst, kann mit einer Ordnungsmaßnahme nach der geltenden Rechtsordnung belangt werden.

2.7.9 DTU-Sportlerchipkarte

Die freiwillige Sportlerchipkarte dient zur vereinfachten Akkreditierung im Sportverkehr. Durch die Nutzung der in der DB gespeicherten Daten ist jederzeit eine Überprüfung mit der Datenbank möglich.

Auf der Chipkarte sind folgende Daten sichtbar aufgedruckt:

- Passnummer,
- laufende Nummer,
- Name,
- Geburtsdatum,
- Bild,
- Gültigkeitsdatum.

Folgende Daten sind digital gespeichert:

- Passnummer,
- laufende Nummer,
- Name,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Verbands- und Vereinsnamen und Nummer,
- letzte Aktualisierung der Vereinszugehörigkeit.

Die Sportlerchipkarte ist nicht gleichzusetzen mit der WTF GAL Karte.

2.7.10 Sicherheitsstandards

Nr. 2.7 Datenbankordnung		
Änderung	Stand: Beschluss MV vom 02.03.2024	Seite 6 von 7

Die DB wird im vollen Umfang regelmäßig gesichert. Die Übertragung und Speicherung der Sicherung erfolgt verschlüsselt.

Die DB wird gegen Angriffe von außen durch ein mehrstufiges Sicherheitssystem abgeschirmt. Ein Intrusion-Detection-System (Angriffserkennungssystem) sperrt bei Angriffen bei Bedarf einzelne Clients, Nutzerzugänge oder das komplette System.

Fehlerhafte Anmeldeversuche sowie Systemfehler werden protokolliert. Die Aktivitäten der DB werden überwacht, und bei unerwarteten Ereignissen werden die zuständigen Instanzen aktiv informiert.

Alle Lese- und Schreibzugriffe auf personenbezogene Daten werden protokolliert. Die Protokolldateien können vom zuständigen DS-Beauftragten eingesehen werden.

Die Rechtevergabe erfolgt nach dem „Deny by default Policy“, d.h. alle nicht explizit erlaubten Rechte werden nicht zugelassen.

Die gesamte Kommunikation mit der DB erfolgt via HTTPS hochgradig verschlüsselt. Der Sicherheitsstandard ist vergleichbar mit der Verschlüsselung im Internetbanking.

Die Entwicklung der DB und der Betrieb der Server erfolgt ausschließlich auf dem deutschen Bundesgebiet nach den in Deutschland geltenden Gesetzen.

2.7.10 Inkrafttreten

Die Urfassung dieser Ordnung tritt erstmalig am 16.03.2013 in Kraft.

Nr. 2.7 Datenbankordnung		
Änderung	Stand: Beschluss MV vom 02.03.2024	Seite 7 von 7